

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e2990d74-482c-3147-be6c-b7d2e9154d2d>

#### Bibliografie

|                                |                     |
|--------------------------------|---------------------|
| <b>Titel</b>                   | Zivilprozessordnung |
| <b>Redaktionelle Abkürzung</b> | ZPO                 |
| <b>Normtyp</b>                 | Gesetz              |
| <b>Normgeber</b>               | Bund                |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>         | 310-4               |

## § 192 ZPO - Zustellung durch Gerichtsvollzieher

<sup>1</sup>Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen unbeschadet der Zustellung im Ausland ([§ 183](#)) durch den Gerichtsvollzieher. <sup>2</sup>Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann die Partei den Gerichtsvollzieher durch Vermittlung durch die Geschäftsstelle des Prozessgerichts mit der Zustellung beauftragen. <sup>3</sup>Insoweit hat diese den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen.

